

Februar 2009/Private Klienten

Die Bankkonten von Ehe- und Lebenspartnern

von Dr. Stephan Scherer

Überblick

Viele Ehegatten und Lebenspartner unterhalten bei ihren Banken Gemeinschaftskonten und -depots, mit denen sie die Finanzangelegenheiten ihres gemeinsamen Lebens organisieren. Andere führen ihre Konten weitgehend getrennt. Nur selten beruht die gewählte Kontenführung auf einer bewussten Entscheidung unter Abwägung der rechtlichen und steuerlichen Vor- und Nachteile getrennter oder gemeinschaftlicher Konten. Mitunter führen die Partner zum Beginn ihrer Partnerschaft ihre bereits existierenden Konten fort, eröffnen später einzelne oder mehrere weitere Konten, so dass ihre Kontenverbindungen über die Jahre eher zufällig wachsen, als dass sie geplant sind.

Die wenigsten Banken informieren ihre Kunden über die rechtlichen und steuerlichen Folgen ihrer Kontenstruktur.

- Den meisten Ehe- und Lebenspartnern bleibt daher beispielsweise unbekannt, dass bereits die Einzahlung einer Geldsumme auf ihr Gemeinschaftskonto eine ggf. **schenkungssteuerpflichtige** Schenkung an den anderen Partner darstellen kann, selbst wenn das Geld auf dem Gemeinschaftskonto verbleiben, also bis auf weiteres nicht abgehoben werden soll (siehe nachfolgend unter 5).
- Auch bei der Einräumung der Befugnis, über Bankguthaben zu verfügen, können sich unangenehme Überraschungen ergeben. Wickeln zum Beispiel zwei Eheleute ihre täglichen Bankgeschäfte ausschließlich über ein Gemeinschaftskonto ab, über das beide jeweils ohne Mitwirkung des anderen verfügen können, sollten sie wissen, dass nach dem Tod des einen Ehepartners die Einzelverfü-

gungsbefugnis des Überlebenden schon durch einen einzelnen Erben widerrufen werden kann. Der Widerruf hätte zur Folge, dass der Überlebende für jede Abhebung oder jede Überweisung auf die **Zustimmung** aller Miterben **angewiesen** wäre und ihm möglicherweise seine Finanzmittel gerade zu dem Zeitpunkt abgeschnitten wären, zu dem er sie nach dem Tod seines Partners besonders dringend benötigt (siehe dazu nachfolgend unter 2).

Unangenehmen Überraschungen kann bereits durch wenige Vorkehrungen vorgebeugt werden. Deshalb stellen wir nachfolgend die wesentlichen rechtlichen und steuerlichen Regeln dar, über die Ehe- oder Lebenspartner generell bei der Führung ihrer Bankkonten informiert sein sollten.

1. Konten- und Depotarten

Bankkonten können als Einzel- oder Gemeinschaftskonten geführt werden, womit nichts anderes gesagt ist, als dass eine (Einzelkonto) oder mehrere Personen (Gemeinschaftskonto) Kontoinhaber sein können. Entsprechendes gilt für Depots. Der Konto- oder Depotinhaber ist der Vertragspartner der kontoführenden Bank und ist ihr Gläubiger bzw. Schuldner, je nach dem, ob sich auf dem Konto ein Guthaben oder ein Soll befindet.

Einzelkonto

Beim Einzelkonto ist mit der Kontoinhaberschaft grundsätzlich die Befugnis verbunden, über das Konto ohne Mitwirkung eines anderen verfügen zu können. Dem Kontoinhaber steht es frei, auch einem Dritten im Wege einer sogenannten **Kontovollmacht** Verfügungsbefugnis einzuräumen.

Gemeinschaftskonto

Beim Gemeinschaftskonto hängt die Frage, ob jeder Kontomitinhaber wie der Inhaber eines Einzelkontos verfügen oder insoweit der Zustimmung der übrigen Kontoinhaber bedarf, von der Vereinbarung mit der kontoführenden Bank ab. Wird das Konto als sogenanntes „Und-Konto“ geführt, müssen alle Kontoinhaber einer Verfügung zustimmen. Demgegenüber besteht beim sogenannten „Oder-Konto“ Einzelverfügungsbefugnis der Kontoinhaber.

Für ein Sollsaldo haften die Kontoinhaber der Bank beim Gemeinschaftskonto nicht anteilig, sondern als Gesamtschuldner nach § 421 BGB. Dies hat zur Folge, dass es der Bank freisteht, von einem einzelnen Mitinhaber des Kontos die Rückzahlung des vollen Sollbetrages zu fordern, wobei es unerheblich ist, ob er durch eigene Verfügungen den Sollsaldo des Gemeinschaftskontos mit verursacht hat oder nicht.

Auch die Inhaber eines Gemeinschaftskontos können zusätzlich Dritte durch **Kontovollmacht** ermächtigen, über das Konto zu verfügen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken sehen in der Regel vor, dass die Kontovollmacht bei Gemeinschaftskonten immer nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich eingeräumt, aber von jedem einzelnen widerrufen werden kann, unabhängig davon, ob es sich um ein Und- oder ein Oder-Konto handelt.

Wichtig zu wissen ist, dass ein Kontoinhaber beim Oder-Konto zusätzlich auch die **Einzelverfügungsvereinbarung** mit der Bank einseitig **widerrufen** kann, was zur Folge hat, dass die Kontoinhaber von da an nur noch gemeinsame Verfügungen vornehmen können, das Oder-Konto also in ein Und-Konto umgewandelt wird. Eine Umwandlung eines Und- in ein Oder-Konto bedarf umgekehrt der Zustimmung aller Kontomitinhaber, ist also nicht einseitig möglich.

2. Bankkonten im Todesfall

Der Tod eines Kontoinhabers ändert an der Kontoführung grundsätzlich nichts. Überweisungsaufträge, die der Kontoinhaber vor seinem Tod erteilt hat, bleiben wirksam und müssen von der Bank grundsätzlich ausgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bank vom Tod des Kontoinhabers erfährt. Sein Tod bewirkt also **keine Kontosperr**e. Daher laufen auch Daueraufträge nach dem Tod des Kontoinhabers weiter.

Nachweis der Erbenstellung

Rechtlich tritt der Erbe an die Stelle des Kontoinhabers, und zwar automatisch und sofort nach seinem Tod. Ein Alleinerbe kann die Kontenbeziehung daher grundsätzlich in derselben Weise fortführen wie der Verstorbene selbst. Allerdings können die Banken von dem Erben einen Nachweis verlangen, dass er den Verstorbenen beerbt hat. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage eines **Erbscheins** zu erbringen. Sollte der Erblasser ein notarielles Testament errichtet haben, so genügt in vielen Fällen auch die Vorlage einer Testamentskopie sowie des Eröffnungsprotokolls des Nachlassgerichts, was gegenüber einem Erbschein Kosten und mitunter viel Zeit erspart.

Die Bedeutung von Kontenvollmachten

In der Zwischenzeit, also bis der Erbe seine Berechtigung als Erbe ausreichend nachgewiesen hat, können nur noch Kontobevollmächtigte über ein Einzel- oder ein Und-Konto verfügen. Beim Oder-Konto berührt der Tod eines Kontoinhabers die Verfügungsberechtigung der übrigen Kontomitinhaber nicht. Demgegenüber ist die kurzfristige Zugriffsmöglichkeit auf Einzel- und Und-Konten eines Ehe- oder Lebenspartners im Notfall, also bei schwerer Krankheit, unvorhergesehener Abwesenheit oder Tod des Kontoinhabers nicht gewährleistet, wenn nicht Kontovollmachten erteilt wurden.

Hierbei ist allerdings zu unterscheiden: Ob eine Kontovollmacht den Tod des Kontoinhabers überdauert, hängt von ihrer Ausgestaltung im Einzelfall ab. Rechtlich möglich sind Vollmachten,

- die nur zu Lebzeiten des Kontoinhabers gelten, oder
- die erst ab dem Tod des Kontoinhabers, nicht aber zu seinen Lebzeiten gelten (postmortale Vollmacht) oder
- die sowohl zu Lebzeiten, als auch darüber hinaus gelten (transmortale Vollmacht); dies ist in der Praxis die üblichste Gestaltung.

Es empfiehlt sich, für die Erteilung von Bankvollmachten die hierfür vorgesehenen Formulare der Banken zu verwenden. Zwar müssen Banken auch Privatvollmachten akzeptieren. Die Verwendung von Bankformularen erspart jedoch häufig die spätere Diskussion mit der Bank über die Wirksamkeit der Vollmacht.

Mehrheit von Erben

Wird der Verstorbene von mehreren Personen beerbt, kann die **Erbengemeinschaft** ihre Befugnisse gegenüber der Bank grundsätzlich nur **gemeinschaftlich** ausüben. Dies gilt für Einzel-, wie für Gemeinschaftskonten, und bei letzteren unabhängig davon, ob sie als Und- oder als Oder-Konten geführt werden. Gegenüber Banken haben einzelne Miterben regelmäßig nicht einmal das Recht, die Auszahlung eines Guthabens an die Erbengemeinschaft zu verlangen, weil viele Banken dieses in § 2039 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Recht in ihren Geschäftsbedingungen ausschließen.

Wie oben bereits angedeutet, besteht eine wichtige Ausnahme von dem Erfordernis, alle Handlungen der Miterben gegenüber der Bank gemeinschaftlich auszuführen, hinsichtlich des Widerrufs von Bankvollmachten und des Widerrufs der Einzelverfügungsvereinbarung über Oder-Konten. **Ein einzelner Miterbe** kann also gegen den Widerstand aller seiner Miterben und gegebenenfalls weiterer Kontoinhaber Kontovollmachten widerrufen und ein Oder-Konto durch **Widerruf der Einzelverfügungsvereinbarung** in ein Und-Konto umwandeln.

3. Kontozugriff durch den anderen Partner

Wollen die Ehe- oder Lebenspartner sicherstellen, dass der Überlebende im Notfall, insbesondere also bei plötzlicher Krankheit oder nach dem Tod des anderen, zügig auf die Kontoguthaben zugreifen kann, ist – je nach Kontoart – zu unterscheiden:

Vorkehrungen beim Einzelkonto

Beim Einzelkonto empfiehlt sich die Erteilung der oben erwähnten **Bankvollmacht**. Wird der Kontoinhaber von mehreren Personen, etwa seiner Ehefrau und seinen Kindern, beerbt, gestattet die Kontovollmacht der überlebenden Ehefrau, über das Bankkonto auch ohne Zustimmung der Kinder zu verfügen. Zu beachten ist allerdings, dass die Kontovollmacht auch nach dem Tod des bisherigen Kontoinhabers grundsätzlich widerruflich ist. Das Widerrufsrecht geht auf die Erben über und kann von jedem von ihnen einzeln ausgeübt werden (siehe oben unter Ziff. 2 am Ende).

Zum Beispiel können also die Kinder des Kontoinhabers aus erster Ehe der zweiten Ehefrau ihres Vaters den Kontozugriff durch Widerruf ihrer Kontovollmacht abschneiden, wenn der Erblasser nicht anderweitig Vorsorge getroffen hat.

So kann es sich anbieten festzulegen, dass das Kontoguthaben – am Nachlass und den Kindern aus erster Ehe vorbei – im Wege der **Schenkung auf den Todesfall** mit dem Tod des Kontoinhabers unmittelbar an seine zweite Ehefrau fallen soll. Möglich ist auch die Vereinbarung mit der Bank, dass sie beim Tod des Kontoinhabers etwa dessen Partner ansprechen und das Konto auf ihn übertragen soll, wobei hier das Risiko bedacht werden muss, dass die Erben nach dem Tod des Kontoinhabers dieser Übertragung durch Widerruf zuvorkommen.

Im Einzelfall ist auch der **Ausschluss des Widerrufs** der Kontovollmacht denkbar. Schließlich kann es sich anbieten, den Zugriff des Überlebenden auf Bankguthaben des Kontoinhabers durch testamentarische Mittel, etwa die Anordnung der Testamentsvollstreckung oder die Zuwendung des Bankkontos im Wege des Vorausvermächtnisses abzusichern.

Vorkehrungen beim Oder-Konto

Beim Oder-Konto bedarf es keiner Kontovollmacht, um bei Krankheit, Abwesenheit oder Tod des einen Kontoinhabers die Verfügungsbefugnis des anderen zu erreichen, denn jeder Kontoinhaber ist unabhängig vom anderen zur Verfügung über das Konto berechtigt. Dies und das emotionale Moment, untereinander und gegenüber der Bank als gleichberechtigte Inhaber aufzutreten, dürfte für viele Ehe- und Lebenspartner bei der Entscheidung ausschlaggebend sein, ihre Bankkonten als Oder-Konten zu führen.

Es kann jedoch nicht oft genug betont werden, dass die Einzelverfügungsvereinbarung von jedem Kontoinhaber **jederzeit** gegenüber der Bank widerrufen werden kann mit der Folge, dass sich das Oder-Konto in ein Und-Konto wandelt. Nach dem Tod eines Kontoinhabers geht auch dieses Widerrufsrecht auf dessen Erben über, die hiervon jeweils einzeln Gebrauch machen können (siehe oben unter 2. am Ende).

Der Zugriff des überlebenden Ehe- oder Lebenspartners auf ein Oder-Konto, dessen Mitinhaber er ist, kann also von einem einzelnen Erben des verstorbenen Partners ebenso blockiert werden, wie wenn der Überlebende lediglich eine Kontovollmacht für das Einzelkonto des Verstorbenen besitzt. Im Ergebnis bedarf es beim Oder-Konto daher derselben weiteren Vorkehrungen, wie sie beim Einzelkonto neben der Einräumung der Bankvollmacht bereits beschrieben wurden. Insbesondere ist also an die Zuwendung des Kontos im Wege der Schenkung auf

den Todesfall zu denken, alternativ kann sich die letztwillige Zuwendung als Vorausvermächtnis oder die Anordnung der Testamentsvollstreckung zum Ausschluss der Widerrufsrechte der Erben anbieten.

Vorkehrungen beim Und-Konto

Beim Und-Konto besitzen die Kontoinhaber **nur gemeinschaftlichen Zugriff** auf mögliche Kontoguthaben. Hierdurch werden Kontoverfügungen derart erschwert, dass Ehe- oder Lebenspartner Und-Konten nur sehr selten zur Abwicklung ihres alltäglichen Finanzbedarfs wählen. Soll gleichwohl der Kontozugriff im Notfall sichergestellt werden, ist zu unterscheiden. Für den Fall der plötzlichen schweren Krankheit oder der Urlaubsabwesenheit eines Kontoinhabers kann eine Kontovollmacht sinnvoll sein. Gegenüber der Verwendung bankeigener Vollmachtsformulare wird hier ausnahmsweise eine privatschriftliche oder besser notarielle Vollmacht vorzuziehen sein, weil sie die Möglichkeit eröffnet, Voraussetzungen für ihren Gebrauch festzuschreiben. Bankeigene Formulare sehen die Möglichkeit der Beschränkung der Vollmacht in der Regel nicht vor. Eine unbeschränkte Vollmacht, die einem Kontoinhaber jederzeit den vollen alleinigen Zugriff auf das Konto gestattet, würde jedoch den Charakter des Und-Kontos in Frage stellen. In diesem Fall würde sich die Umwandlung in ein Oder-Konto eher anbieten.

Als Vorkehrung für den Todesfall kommt eine **postmortale Kontovollmacht** in Betracht, die auf einem Bankformular erteilt werden kann. Daneben sind beim Und-Konto insbesondere die weiteren oben erwähnten Maßnahmen, etwa die Schenkung auf den Todesfall oder die testamentarische Zuwendung im Rahmen eines Vorausvermächtnisses in Erwägung zu ziehen, um den überlebenden Partner davor zu schützen, dass ihm nach dem Tod des Erstversterbenden jeglicher Kontozugriff verwehrt wird.

4. Das Eigentum am Kontoguthaben und Depotbestand

Die Frage, wem das Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto gehört, gibt in der Praxis immer wieder Anlass zu rechtlichen Auseinandersetzungen, denn der (Mit-)Inhaber eines Bankkontos muss nicht in jedem Fall auch **Eigentümer** der Guthaben sein. Die Inhaberschaft des Kontos betrifft vielmehr nur das Verhältnis zur Bank. Diese muss grundsätzlich die

Verfügungen des (Mit-)Inhaber ausführen. Ein Kontomitinhaber ist gegenüber der Bank also regelmäßig berechtigt, das gesamte Kontoguthaben abzuheben und haftet umgekehrt der Bank nach ihrer Wahl gegebenenfalls auch allein zum Ausgleich eines Negativsaldos, selbst wenn er dieses nicht verursacht haben sollte. Daher ist denkbar, dass ein Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos keinerlei Eigentum an dem Guthaben hat, möglich ist auch, dass die Inhaber zu unterschiedlichen Anteilen an dem Guthaben berechtigt sind. Entscheidend ist das Rechtsverhältnis der Kontoinhaber untereinander.

Führen **zum Beispiel** die Witwe und die beiden Kinder eines Erblassers für ihre Erbengemeinschaft ein Gemeinschaftskonto unter ihren drei Namen und hat die Witwe ihren Mann zu $\frac{1}{2}$ und ihre gemeinsamen Kinder ihn zu jeweils $\frac{1}{4}$ beerbt, bestimmen ihre Erbquoten grundsätzlich auch ihre Beteiligungsquoten an dem Kontoguthaben, an dem sie folglich nicht zu gleichen Teilen, sondern zu $\frac{1}{2}$ und je $\frac{1}{4}$ beteiligt sind.

Entsprechendes gilt unter Ehe- oder Lebenspartnern. Auch wenn diese ein Gemeinschaftskonto unterhalten, ist nicht gesagt, dass das Guthaben beiden je zur Hälfte gehört. Entscheidend ist hier, welches Rechtsverhältnis unter den Ehe- oder Lebenspartnern der gemeinschaftlichen Kontoverwaltung zugrunde liegt. Dieses Rechtsverhältnis bestimmt sich in der Regel danach, welche Vereinbarung die Eheleute untereinander hinsichtlich des Bankguthabens getroffen haben. So können sie beispielsweise das Vermögen der Frau nur aus organisatorischen Gründen als Gemeinschaftskonto führen, sie können das Gemeinschaftskonto aber auch dazu verwenden, ihre laufenden Haushaltsausgaben zu decken. Denkbar ist auch, dass das Konto dazu dient, den Partner mit geringeren Einkünften an dem Einkommen des anderen teilhaben zu lassen.

Für Gemeinschaftskonten wird dem Bürgerlichen Gesetzbuch in § 430 die **Vermutungsregel** entnommen, dass mehrere Konteninhaber an einem Guthaben jeweils in gleicher Höhe berechtigt seien. Diese Regel gilt jedoch nur, wenn sich aus den Umständen nicht ergibt, dass eine andere Verteilung vorzunehmen ist, etwa weil es sich um ein Konto einer Erbengemeinschaft handelt oder die Kontoinhaber eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Eine solche Vereinbarung kann jedoch nicht rückwirkend geschlossen werden, sondern gilt nur für die ab ihrem Abschluss vorgenommenen Kontenbewegungen.

Für Gemeinschaftsdepots gilt die Vermutung des § 430 BGB dagegen nicht, da sie nicht der Verwahrung von Geld, sondern von Wertpapieren dienen. In Gemeinschaftsdepots eingelegte Wertpapiere gehören daher trotz der gemeinsamen Verwahrung demjenigen, dem sie vor dem Einlegen in das Depot gehört haben oder mit dessen Mitteln die Papiere erworben wurden.

5. Die steuerliche Behandlung von Gemeinschaftskonten

Die Frage nach dem Eigentum, also ob einem der Partner ein Teil oder das gesamte Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto zusteht, ist nicht nur im Scheidungsfall oder bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen von Interesse.

Mögliche Schenkungsteuerpflicht bei Einzahlungen

Besonders häufig stellt sich die Frage nach den Eigentumsverhältnissen an Guthaben auf Gemeinschaftskonten im Zusammenhang mit der Schenkungsteuer. Wenn nämlich das Bankguthaben nicht im Alleineigentum der Person steht, aus deren Vermögen es stammt, kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen.

Auch hierzu ein **Beispiel**: Unterhalten Eheleute ein Gemeinschaftskonto zu Sparzwecken, über das beide Eheleute nach Belieben verfügen können, auf das jedoch nur die Ehefrau Einzahlungen vornimmt, so werden diese Einzahlungen regelmäßig als Schenkungen der Ehefrau an ihren Ehemann anzusehen sein, die der Schenkungsteuer unterliegen. Wohlgedenkt wird man bereits die Einzahlungen der Ehefrau in halber Höhe als Schenkungen ansehen müssen, nicht erst mögliche Abhebungen des Ehemanns, denn wenn ihm das Guthaben zur Hälfte gehört, hat ihn seine Frau bereits beschenkt, wenn sie sein Guthaben durch eine Einzahlung erhöht.

Nicht zuletzt seit einer entsprechenden Verfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz aus dem Jahr 2002 richten die Finanzbehörden besonderes Augenmerk auf Gemeinschaftskonten von Ehe- und Lebenspartnern, um Ausfällen bei der Schenkungsteuer entgegenzuwirken. Hierbei zeigen die Finanzbehörden eine Tendenz, die Vermutung der hälftigen Berechtigung von Eheleuten an gemeinschaftlichen Kontoguthaben nach § 430 BGB sehr weitgehend anzunehmen. Es erweist sich in der Praxis als überaus mühsam, das Vorliegen einer anderweitigen Abrede der Kontoinhaber oder eines aus anderen Gründen

anzulegenden Verteilungsschlüssels zu beweisen, wobei die Herkunft des Vermögens ebenso als Indizien angeführt werden kann wie die Zuordnung der Zinserträge in den jährlichen Einkommensteuererklärungen der Ehe- oder Lebenspartner.

Vermeidung des Anfalls von Schenkungsteuer

Bei kleinen und mittleren Vermögen reicht der **Schenkungssteuerfreibetrag** von Euro 500.000,00 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz aus, um den Anfall von Schenkungsteuer wegen Einzahlungen auf einem Gemeinschaftskonto zu verhindern. Dieser Freibetrag steht alle 10 Jahre erneut zur Verfügung. Allerdings wird der Freibetrag auf diese Weise unnötig geschmälert und steht in der in Anspruch genommenen Höhe nicht mehr für anderweitige Gestaltungen zur Verfügung. In der Beratungspraxis erweist sich eine solche schleichende Aushöhlung des Schenkungssteuerfreibetrages, der auch für die Erbschaftsteuer gilt, als besonders tückisch, weil die Höhe der Inanspruchnahme über Jahre hinweg schwer zu berechnen ist und mitunter übersehen wird.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass es im Ergebnis sogar zu einer **Doppelbesteuerung** kommen kann, wenn im Rahmen des Gemeinschaftskontos Vermögen des einen auf den anderen Ehegatten übertragen worden und zu versteuern ist und der vermögende Ehegatte beim Tod des anderen den Rückfall dieses versteuerten Vermögens erneut versteuern muss.

Diese Doppelbesteuerung kann vermieden werden, wenn die Eheleute die Vereinbarung treffen, dass die in der Einzahlung liegenden Schenkungen rückabgewickelt werden sollen, wenn der Beschenkte vor dem schenkenden Partner verstirbt. Dieser Rückfall wäre steuerfrei und hätte auch den rückwirkenden Fortfall der Schenkungsteuer für die ursprünglichen Einzahlungen zur Folge. Eine solche Gestaltung empfiehlt sich jedoch nur in Ausnahmefällen, weil sie nichts daran ändert, dass der Schenkungs- und Erbschaftsteuerfreibetrag aufgezehrt wird.

Die sicherste Steuervermeidungsstrategie stellt der **Verzicht auf Gemeinschaftskonten** dar. Statt Gemeinschaftskonten können Einzelkonten mit wechselseitiger Kontobevollmächtigung der Partner eine im Alltag ähnlich praktische Handhabung ermöglichen. Schenkungsteuer kann dann je nach Verwendungszweck nur bei Abhebungen im Rahmen der Kontovollmachten oder bei Einzahlungen auf das Konto des anderen Partners ausgelöst werden.

Kommt der Verzicht auf ein Gemeinschaftskonto im Einzelfall nicht in Betracht, sollten die Kontoinhaber eine schriftliche Vereinbarung über die Eigentumszuordnung der Guthaben treffen. Wichtig ist, dass sie sich anschließend konsequent an die Vereinbarung halten. Haben sie zum Beispiel festgelegt, dass das Kontoguthaben der Ehefrau zustehen soll, weil sie es beispielsweise aus einer Erbschaft erhalten hat, so müssen die auf dem Konto anfallenden Zinserträge auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Ehefrau zugeordnet werden, um nicht die Vereinbarung nachträglich wieder in Frage zu stellen.

Kommt es den Ehe- oder Lebenspartnern gerade darauf an, Vermögen des einen auf den anderen Partner zu übertragen, bieten sich mehrere Alternativen zum Gemeinschaftskonto an, die die beschriebenen negativen Steuerfolgen vermeiden. So können die Partner steuerfrei einen entstandenen Zugewinn untereinander ausgleichen, wenn sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben und diesen in gutem Einvernehmen beenden. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang jüngst entschieden, dass Eheleute auch kurzfristig wieder in den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zurück wechseln dürfen, ohne dass sich dies steuerlich nachteilig auswirken würde. Auch das Eigentum an einer gemeinsam bewohnten Immobilie können Ehepartner grundsätzlich steuerfrei untereinander übertragen.

6. Fazit

Nicht erst wegen der in den vergangenen Jahren verstärkten Aufmerksamkeit der Finanzbehörden, sondern insbesondere mit Blick auf die Gewährleis-

tung der finanziellen Selbständigkeit des überlebenden Partners nach dem Tod des Erstversterbenden gehört die konsequente Überprüfung der Kontenstruktur seit jeher zur durchdachten Nachfolgeplanung. Die Konten und Depots von Ehe- und Lebenspartnern sollten mit den dazugehörigen Vereinbarungen wie Kontovollmachten und möglichen

Verträgen über das Schicksal der Konten und Depots nach dem Tod des Inhabers einheitlich im Zusammenhang mit der Testamentsplanung überprüft werden.

Hierbei kommt der Erteilung von (unter Umständen unwiderruflichen) Vollmachten zur Gewährleistung des unterbrechungsfreien Kontozugriffs in Notfällen große Bedeutung zu. Um die Konten und Depots nach dem Tod eines Ehe- oder Lebenspartners dauerhaft gezielt zuweisen zu können, stehen mit Schenkungen auf den Todesfall, Verträgen zugunsten Dritter mit der kontoführenden Bank, Vermächtnis- oder Vorausvermächtnissen und der Anordnung der Testamentsvollstreckung eine große Bandbreite an Gestaltungsmitteln zur Verfügung.

Um negative Schenkungsteuerfolgen zu vermeiden, sollten die Ehe- und Lebenspartner möglichst keine Gemeinschaftskonten unterhalten, sondern ihre Konten als Einzelkonten mit Kontovollmacht zugunsten des jeweils anderen Partners einrichten. Soweit dies im Einzelfall nicht gewünscht sein sollte, ist den Partnern in jedem Fall zum Abschluss einer möglichst schriftlichen Vereinbarung über die interne Zuordnung des Guthabens auf dem Gemeinschaftskonto zu raten.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

Dr. Stephan Scherer*
+49.621.4257.214
stephan.scherer@sza.de

Dr. Martin Feick
+49.621.4257.221
martin.feick@sza.de

Mark Pawlytta
+49.621.4257.237
mark.pawlytta@sza.de

Leopold Thon
+49.621.4257.221
leopold.thon@sza.de

* zusätzlich Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG

D-68165 Mannheim, Otto-Beck-Straße 11
D-68027 Mannheim, Postfach 10 27 50
Telefon: + 49 (0) 621 4257 0
Telefax: + 49 (0) 621 4257 280
info@sza.de
www.sza.de

D-60329 Frankfurt am Main,
Taunusanlage 1
Telefon: + 49 (0) 69 9769601 0
Telefax: + 49 (0) 69 9769601 102
info@sza.de
www.sza.de